

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN



Datum: 25. Juni 2004

Zahl: -2V-BG-3226/4-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das B-VG und das UVP-G 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004) – Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Primosch

Telefon: 05 0 536 – 30208

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Mai 2004, Zahl: BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004, zugemittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines

Die geplante Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) ist aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßen. Sie bietet die Chance, die Effektivität und Effizienz des vorhandenen gesetzlichen Instrumentariums zu steigern sowie verschiedene bisher bestehende Unklarheiten auszuräumen. Dies betrifft insbesondere die in Art. 2 Z 3, 4 und 30 des Entwurfs enthaltenen Regelungen. Als ein weiterer Schritt in Richtung effizienter Abwicklung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist die auf Art. 2 Z 2 fußende Konstruktion zu sehen. Die zahlreichen Ergänzungen, die der Entwurf in Spalte 3 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 vorsieht, können einen weitergehenden Schutz der belasteten Gebiete sowie der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bewirken. Die Fristregelung des Anhangs 1 Z 9 lit. f enthält eine wichtige Klarstellung.

Den do. Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle kann nur teilweise beigepflichtet werden. Auf die untenstehende Darstellung der finanziellen Auswirkungen darf verwiesen werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Es wird höflich ersucht, anlässlich einer Überarbeitung des Entwurfs im Einzelnen die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 6 B-VG):

Eine Zuständigkeitsverschiebung in Bezug auf Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zu Gunsten eines vom Bund durchzuführenden konzentrierten Genehmigungsverfahrens wird wegen der Beschneidung von Landesvollzugszuständigkeiten ho. abgelehnt. Überdies erscheint fraglich, dass die bloße Möglichkeit, auf Bundesseite ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, einen – für die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes erforderlichen – objektiven Vereinheitlichungsbedarf indiziert.

Im Übrigen müsste vor dem Einschub „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“ zur Vermeidung von Missverständnissen ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Art. 1 Z 3 (Art. 11 Abs. 7 erster Satz B-VG):

Die Formulierung „soweit der Bund für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung solcher Vorhaben zuständig ist“ könnte nahelegen, dass die Zuständigkeit des unabhängigen Umweltsenats schon dann begründet ist, wenn der Bund die in Art. 1 Z 1 des Entwurfs vorgesehene Bedarfsgesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Genehmigung (noch) nicht in Anspruch genommen hat. Eine solche Zuständigkeit des Umweltsenats, die sich bloß auf die UVP im engeren Sinn (besonderes Ermittlungsverfahren) bezieht, ist weder sinnvoll noch im Hinblick auf die für die Vollziehung der Materiengesetze anderweitig bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten (Art. 129a Abs. 1 Z 3, Art. 130 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1 B-VG) erforderlich.

Stattdessen müsste eine strikt konditionale Formulierung verwendet werden (etwa: „wenn der Bund für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) zuständig ist“).

Weiters erscheint die Bezugnahme auf „Angelegenheiten des [...] Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG“ sowie auf die „Genehmigung solcher Vorhaben“ wegen der verschiedenen anderen in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG aufgezählten Kompetenztatbestände wenig eindeutig.

Statt der Wendung „nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung“ könnte etwa die Wortfolge „nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt“ (nach dem Muster des Art. 129a Abs. 1 Einleitungssatz B-VG) verwendet werden.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (Art. 151 Abs. 7 und yy B-VG):

Es fällt auf, dass das Motiv, Art. 142 Abs. 2 lit. i B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, in Abänderung der geltenden Rechtslage statt mit 1. Jänner 2005 erst mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten zu lassen, in den Erläuterungen nicht dargelegt wird.

Um die Lesbarkeit der Vorschriften über den zeitlichen Geltungsbereich einzelner Bestimmungen des B-VG zu erleichtern, wird – im Hinblick auf Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 – angeregt, das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten in Art. 151 B-VG in einem einzigen Absatz zu regeln.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 1 Abs. 2 UVP-G 2000):

Hinsichtlich der Stammfassung der UVP-Richtlinie wäre das Datum des Amtsblattes auf 5.07.1985 zu korrigieren.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 2 Abs. 3 UVP-G 2000):

Entgegen den Erläuterungen erscheint mit dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 2 Abs. 3 iVm dem geltenden § 3 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 nicht ausreichend sichergestellt, dass die Möglichkeit einer abgesonderten Entscheidung bzw. eines Nachtragsbescheides betreffend Enteignung und/oder Entschädigung entgegen materiengesetzlichen Vorschriften (so nach § 111 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 WRG 1959; siehe jedoch auch § 111 Abs. 4 letzter Satz und § 117 Abs. 3 WRG 1959) ausgeschlossen ist.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 5 Abs. 1 UVP-G 2000):

Die Verpflichtung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung „soweit möglich und im Hinblick auf § 9 Abs. 4 zweckmäßig, auch elektronisch einzubringen“, bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz des § 13 Abs. 1 AVG, wonach die Einbringung in jeder technisch möglichen Form geschehen kann, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Die offenbar intendierte (doppelte) Einbringung in her-

kömmlich schriftlicher als auch in elektronischer Form wird in § 13 Abs. 1 AVG nicht verlangt. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 2000 ginge daher zu Lasten des Projektwerbers/der Projektwerberin.

Weiters ist zu bedenken, dass die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen behördlichen Kundmachung im Internet für den Projektwerber/die Projektwerberin nicht von vornherein ersichtlich ist. Im Übrigen fällt auf, dass die verwiesene Bestimmung des § 9 Abs. 4 (neu) neben der Zweckmäßigkeit auch die Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis als alternative Kriterien anführt, um die Reichweite der Pflicht zur elektronischen Kundmachung bestimmen zu können.

Unklar erscheint, ob bei Fehlen der elektronischen Dokumente ein Verbesserungsauftrag nach § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG erteilt werden darf.

§ 5 Abs. 1 dritter Satz erscheint problematisch. Soweit Zustimmungserklärungen und Nachweise über die Verfügungsberechtigung nach den Verwaltungsvorschriften zu den Formerfordernissen zählen, sollte davon nicht deshalb abgesehen werden dürfen, weil entgegenstehende fremde Rechte nach einer anderen anzuwendenden Verwaltungsvorschrift überwunden werden können. Ein bescheidmäßig zu verfügender Eingriff in Rechte Dritter kann nach Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPMRK nur nach den materiengesetzlichen Voraussetzungen und bezogen auf ein bestimmtes öffentliches Interesse erfolgen. Eine solches Zwangsrecht gilt nicht für die Realisierung des UVP-Vorhabens in toto, sondern nur in den Grenzen des zu seiner Begründung herangezogenen Materiengesetzes (z.B. für bestimmte Wasserbauvorhaben gemäß § 63 lit. b WRG 1959; siehe auch unten die Bemerkungen zu Art. 2 Z 13 des Entwurfs). Auch dürfte – entgegen den Erläuterungen – vom logischen Standpunkt nichts dagegen zu sprechen, dass für bestimmte Aspekte eines UVP-Vorhabens ein Nachweis der Zustimmung Dritter vorzulegen ist (z.B. für einen naturschutzrechtlich relevante Maßnahme), für andere Aspekte jedoch eine Enteignungsmöglichkeit besteht (z.B. für eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Anlage).

Zu Art. 2 Z 10 (§ 9 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000):

In § 9 Abs. 4 sollte auch ausdrücklich klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur elektronischen Kundmachung von Unterlagen nur soweit besteht, als dem die Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nicht entgegensteht (siehe in diesem Sinn die Erläuterungen).

Zur Problematik der korrespondierenden Verpflichtung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz (neu) siehe im Übrigen oben.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 10 UVP-G 2000):

In der Formulierung des § 10 Abs. 1 Z 1 sollte berücksichtigt werden, dass ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung bloß im (fakultativen) Vorverfahren verlangt wird. Wird eine UVP nach § 5 Abs. 1 eingeleitet, muss bereits die Umweltverträglichkeitserklärung vorliegen. Eine Informationspflicht, die bereits im Stadium des Vorverfahrens in Bezug auf ein undetailliertes „Vorprojekt“ zu Tragen kommt, erscheint im Hinblick auf die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 fragwürdig bzw. lässt offen, auf welche Weise dem anderen Staat Gelegenheit zu geben ist, eine Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen geltend zu machen. Weiters ist zu bedenken, dass das Ergebnis eines Vorverfahrens keine Präjudizwirkung für das eigentliche UVP-Verfahren hat.

Die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung, dass „Konsultationen [...] tunlichst im Wege der durch zwischenstaatliche Übereinkommen bereits eingerichteten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere der Grenzgewässerkommissionen zu erfolgen“ haben, sollte überdacht werden. Einerseits erscheint es für die außenpolitische Praxis unflexibel und zu rigid, im Verkehr mit anderen Staaten Konsultationen grundsätzlich über Vertragsorgane abführen zu müssen. Andererseits erhebt sich angesichts einer Vielzahl von bilateralen und multilateralen Vertragsorganen die Frage nach dem jeweils zuständigen Forum. Hinzu kommt, dass ein UVP-Vorhaben Auswirkungen auf verschiedene Umweltmedien nach sich ziehen kann, völkerrechtliche Umweltverträge sich jedoch vielfach bloß einem einzelnen Umweltaspekt widmen. Zudem ist auf Art. 5 letzter Satz des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997, hinzuweisen, wonach Konsultationen in einem allenfalls bestehenden gemeinsamen Gremium geführt werden können („... may be conducted through an appropriate joint body, where one exists“). Schließlich sollten Konsultationen sinnvollerweise nicht ohne Beteiligung von Vertretern der UVP-Behörde und der mitwirkenden Behörden stattfinden.

Im Licht der Erläuterungen sollte die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 6 nur soweit bestehen, als nach Maßgabe völkerrechtlicher Vorschriften Dokumente in übersetzter Form zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000):

Wie bei § 2 Abs. 3 (neu) und § 5 Abs. 1 (neu) wird zu beachten sein, dass die Begründung von Zwangsrechten nach Materiengesetzen jeweils einem bestimmten (eingeschränkten) Zweck dient, nicht jedoch die Realisierung eines UVP-Vorhabens in toto zu gewährleisten vermag. Da eine Verfügungsberechtigung nur konkret zur Realisierung eines bestimmten Zwecks, nicht jedoch abstrakt für alle möglichen Zwecke zwangsweise begründet werden kann, ist das Zustimmungserfordernis nach anderen Materiengesetzen nicht überflüssig. So sollte von der – baurechtlich geforderten – aufrechten Zustimmung des Grundeigentümers zu einem Bauvorhaben nicht deshalb abgesehen werden dürfen, weil für einen anderen Teil des UVP-Vorhabens etwa eine Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 eingeräumt werden kann. Die in den Erläuterungen vertretene Ansicht, dass nach Einräumung von Zwangsrechten auf Grund eines bestimmten Materiengesetzes die Genehmigung nach einem anderen Materiengesetz ohne Nachweis der dort sonst geforderten Verfügungsberechtigung erteilt werden dürfe, trifft auch in Genehmigungsverfahren, die nach dem Kumulationsprinzip abgeführt werden, nicht zu. Auf dieser Fehlmeinung beruht offenbar auch die vorgeschlagene Formulierung.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 17 Abs. 3 UVP-G 2000):

Nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb für die Inanspruchnahme von Rechten eine Fristsetzung erfolgen und nach welchem Maßstab die Angemessenheit einer entsprechenden Frist bestimmt werden sollte. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass zwangsweise begründete Rechte (z.B. Dienstbarkeiten) für die Dauer des Betriebs der Anlage bzw. der Durchführung des Eingriffs iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 in Anspruch genommen werden müssen.

§ 17 Abs. 5 vorletzter Satz sollte – etwa in Anlehnung an § 112 Abs. 2 WRG 1959 – sprachlich präziser gefasst werden (so soll der Fristablauf nicht bis „zur Entscheidung des Höchstgerichtes über den Verlängerungsantrag“, sondern bis zur Entscheidung des angerufenen VwGH oder VfGH über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt werden).

Zu Art. 2 Z 17 (§ 17 Abs. 7 UVP-G 2000):

In § 17 Abs. 7 zweiter Satz sollte richtigerweise die Begründung des Bescheides als Ort für die genannten Angaben vorgesehen werden (siehe § 60 AVG).

§ 17 Abs. 7 letzter Satz sollte überarbeitet werden. Die Bestimmung müsste sich – in Übereinstimmung mit den Intentionen der Erläuterungen – auf die Kundmachung des Bescheids (und nicht der „Auflage“) im Internet beziehen. Die Formulierung „in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet“ erscheint vage und im Verhältnis zum Kundmachungserfordernis nach § 17 Abs. 7 erster Satz unklar.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 18 UVP-G 2000):

Analog zur vergleichbaren Regelung des § 111a Abs. 2 WRG 1959 sollte im vorgeschlagenen § 18 Abs. 2 UVP-G 2000 klargestellt werden, dass über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen im Detailverfahren abzusprechen ist.

Zu Art. 2 Z 20 (§ 18b UVP-G 2000):

Der Wortlaut lässt offen, wie Verfahren nach § 18b zu Neugenehmigungsverfahren nach § 17 abgegrenzt werden bzw. wann – im Sinn der Erläuterungen – ein „aliud“ vorliegt.

§ 18b entbehrt einer Anordnung über die Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens, die für die Bescheidänderung erforderlich ist. Die negativ formulierte Wendung „ohne Wiederholung der bisher durchgeführten Schritte“ ist abstrakt und wenig aussagekräftig. Zudem steht sie in einem Spannungsverhältnis zum Zweck des Ermittlungsverfahrens, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (§ 37 erster Satz AVG). Insbesondere wird im Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs) den von der Änderung betroffenen Parteien (§ 18b Z 2) im Rahmen einer ergänzenden mündlichen Verhandlung die Gelegenheit einzuräumen sein, ihre Interessen wahrzunehmen. Angeregt wird, in Anlehnung an § 37 letzter Satz AVG vorzusehen, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen hat, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist. Die ergänzenden Verfahrenshandlungen sind nach dem Grundsatz der arbiträren Ordnung des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen (§ 39 Abs. 2 AVG).

Zu Art. 2 Z 28 (§ 19 Abs. 5 bis 9 UVP-G 2000):

§ 19 Abs. 5 Z 1 lässt unklar, ob der vorrangige Zweck des Vereins oder der Stiftung, die Umwelt zu schützen, auch dann anzunehmen ist, wenn sich der Zweck bloß auf ein Segment bzw. auf einen Teil der Umwelt bezieht (z.B. Tierschutz, Naturschutz, Schutz der Alpen).

Weiters erscheint fraglich, ob bei einer gleichrangigen (d.h. ohne Gewichtung vorgenommen) statutenmäßigen Aufzählung der Organisationszwecke überhaupt ein vorrangiger Zweck ausgemacht werden kann. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass gemeinschaftsrechtlich ohne nähere Spezifikation auf den Einsatz für den Umweltschutz abgestellt wird.

Der in § 19 Abs. 5 Z 2 verwendete Terminus könnte mangels näherer Definition Vollzugsprobleme aufwerfen. Zu erwägen wäre etwa eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen der §§ 35 und 36 BAO. Weiters erhebt sich bei § 19 Abs. 5 Z 2 die Frage, ob auf die „gelebte“ Satzung bzw. den „gelebten“ Stiftungsbrief abgestellt wird (arg. „verfolgt“).

In § 19 Abs. 5 Z 3 fehlt eine exakte Regelung über den Stichtag zur Bestimmung der Bestandsdauer der Organisation. Statt des Kriteriums der „beabsichtigten Ausübung seiner/ihrer Parteirechte“ sollte – wie auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird – auf den Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Abs. 6 abgestellt werden.

§ 19 Abs. 6 letzter Satz sieht bei Anführung in der Liste die Möglichkeit vor, die Parteistellung einer Umweltorganisation auf bestimmte Bundesländer einzuschränken. Dies erscheint unverständlich, zumal in den Kriterien des Abs. 5 (auf die in Abs. 6 erster Satz verwiesen wird) eine Bezugnahme auf die Bundesländer fehlt. Zudem wird nicht determiniert, nach welchen – über § 19 Abs. 5 hinausgehenden – objektiven Kriterien sich die Befugnis zur Ausübung von Parteirechten in einem bestimmten Bundesland richten sollte. Auf die subjektiven Angaben einer Organisation, auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich ihr Tätigkeitsbereich erstreckt, sollte es in diesem Zusammenhang wohl nicht ankommen (§ 19 Abs. 6 zweiter Satz).

§ 19 Abs. 6 müsste eine Widerrufsmöglichkeit für den Fall vorsehen, dass von Amts wegen Umstände bekannt werden, die der Führung einer Organisation in der Liste entgegenstehen. Auf die bloße Meldung über den Wegfall der Kriterien gemäß Abs. 5, wie in Abs. 7 vorgesehen, sollte in diesem Zusammenhang nicht abgestellt werden (Missbrauchsgefahr).

Mit der in § 19 Abs. 8 gewählten Konstruktion würde den „Umweltorganisationen“ eine eigene, gegen den Staat gerichtete rechtliche Interessensphäre zugestanden werden, deren Verletzung vor dem VwGH oder VfGH bekämpft werden könnte (vgl. etwa VwSlg. 12662 A/1988; VwGH 21.11.2001, Zl. 2001/08/0150). Es erscheint völkerrechtlich und gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, den „Umweltorganisationen“ ein „subjektives Recht“ auf Einhaltung von Umweltschutzvorschriften mit voller Beschwerdelegitimation bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Erweiterung des Kreises der materiell Berechtigten zusätzliche Bedürfnisse nach Rechtsschutz nach sich ziehen würde; damit könnten die Chancen, UVP-Verfahren rasch

und ökonomisch durchzuführen, vermindert werden. Als Träger subjektiv-öffentlicher Rechte könnten diese Organisationen zudem als Mitbeteiligte in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auftreten (§ 21 Abs. 1 VwGG), was auch Auswirkungen auf den Aufwandsersatz haben kann (siehe § 47 Abs. 3 VwGG).

Im Licht der Vorgaben der Aarhus-Konvention wäre zu erwägen, den betreffenden Organisationen nicht eine materielle Berechtigung auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, sondern – zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit des den Verfahren abschließenden Bescheides – bloß einen eingeschränkten Anspruch auf Mitwirkung im Verwaltungsverfahren und in diesem Zusammenhang nur einzelne Verfahrensrechte zuzuerkennen. So sind nach Art. 6 und 9 der Aarhus-Konvention – soweit im vorliegenden Zusammenhang relevant – Rechte auf näher bestimmte Informationen, auf Stellungnahme, auf angemessene Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf Zugang zu Überprüfungsverfahren vorgesehen. In letztgenannter Hinsicht wäre es wohl denkbar, den Rechtsschutz bloß auf den Zugang zu Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Umweltsenat einzuschränken, nicht jedoch eine Beschwerdeberechtigung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einzuräumen. Die Begründung einer bloßen „Formalparteilstellung“ hätte zur Folge, dass die Umweltorganisation den letztinstanzlichen Bescheid beim VwGH nicht mit der Behauptung anfechten kann, in materiellen Rechten verletzt zu sein. Vom Standpunkt des Gleichheitssatzes dürfte es auch sachlich zu rechtfertigen sein, Umweltorganisationen anders zu behandeln als Bürgerinitiativen, welche sich vor Ort (d.h. in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde) gegen ein bestimmtes Projekt engagieren (abgestufter Grad an „Betroffenheit“).

Abgesehen von den genannten grundsätzlichen Bedenken, die gegen § 19 Abs. 8 sprechen, wäre bei der Formulierung dieser Bestimmung das Verhältnis zum Präklusionsregime des § 42 AVG klarzustellen. Die Wortfolge „soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 eine schriftliche Stellungnahme abgeben“ lässt nämlich unklar, ob die Umweltorganisation, die zunächst als sog. „Schreipartei“ Stellung genommen hat, wiederum ihre Parteilstellung verliert, wenn sie nach § 42 Abs. 1 AVG nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (bzw. ihre in der Stellungnahme geäußerten Einwendungen aufrechterhält).

Die in § 19 Abs. 9 vorgesehene Verweisung auf „Verfahren gemäß § 10“ sollte präzisiert werden. Die vorgeschlagene Formulierung lässt insbesondere offen, ob bereits im Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 (neu) oder erst im Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3 (neu) eine Beteiligung erfolgen darf. Sinnvollerweise müsste überdies der Zeitraum, in dem eine ausländische

Umweltorganisation „aufschreien“ und sich damit am nationalen UVP-Verfahren beteiligen darf, eingegrenzt werden.

Zu Art. 2 Z 29 (§ 22 Abs. 4 UVP-G 2000):

Wegen der Möglichkeit einer nachträglichen Entschädigungsfestsetzung (siehe § 111 Abs. 4 letzter Satz oder § 117 Abs. 2 WRG 1949) bzw. Nachprüfung der Entschädigungshöhe (siehe § 117 Abs. 3 WRG 1959) wird zu § 22 Abs. 1 und 4 iVm § 39 angeregt, eine Sonderregelung für den Zuständigkeitsübergang in Entschädigungsfragen zu erwägen. Ansonsten hätte ein Zuständigkeitsübergang nach § 22 Abs. 1 und 4 zur Folge, dass materiengesetzlich vorgesehene sukzessive Gerichtszuständigkeiten (§ 117 Abs. 4 WRG 1959) wieder zum Tragen kommen, während für die Dauer der zeitweiligen Zuständigkeitskonzentration bei der UVP-Behörde andere Rechtsschutzmöglichkeiten bestanden haben.

Zu Art. 2 Z 30 (Entfall des 3. Abschnitts):

Nach ho. Verständnis erfordert ein Entfall der Verfassungsbestimmung des bisherigen § 24 Abs. 11 die Einhaltung aller Erzeugungsbedingungen des Art. 44 Abs. 1 B-VG, wozu auch zählt, dass die zu erlassende Bestimmung ausdrücklich als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet wird.

Zu Art. 2 Z 31 (§ 24):

§ 24 Abs. 1 des Entwurfs bezieht sich – im Unterschied zum geltenden § 24h Abs. 6 – generell auf Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhangs 1. Die Bestimmung sieht vor, dass die Enteignung „nach Erlassung der Entscheidung gemäß § 17“ erfolgen dürfe. Nach den Erläuterungen soll die Enteignungsregelung des bisherigen § 24h Abs. 6 UVP-G 2000 „für alle Straßen- und Eisenbahnvorhaben nutzbar gemacht“ und auf die „Bedarfskompetenz für die Genehmigung von Vorhaben“ gestützt werden.

Die Enteignung für Straßenzwecke für andere als Bundesstraßen fällt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (siehe VfSlg. 4605/1963 und 5651/1968). Zweifelhaft erscheint, dass die Enteignung für Straßenzwecke für andere als Bundesstraßen unter den Bedarfskompetenztatbestand gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG fällt, wenn die Zustimmung Dritter bzw. die behördliche „Realisierungsvorsorge“ für die Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung der Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides dienen, keine Genehmigungsvoraussetzung bildet. Vielmehr betrifft § 24 Abs. 1 die Realisierung des Vorhabens nach seiner Genehmigung. Fraglich ist, ob dieser Aspekt in Art. 11 Abs.

1 Z 7 B-VG eingeschlossen ist, mag auch der Begriff „Genehmigung“ ausweislich der parlamentarischen Materialien „umfassend“ verstanden worden sein (1142 BlgStenProt XVIII.GP, S. 4).

Zu Art. 2 Z 32 (§ 39):

§ 39 regelt, dass die Zuständigkeit der UVP-Behörde für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt „mit der Rechtskraft“ eines positiven Feststellungsbescheides, ansonsten jedoch mit Antragstellung gemäß § 4 oder 5 beginnen soll. Nach den Erläuterungen soll damit die UVP-Behörde schon bei Vorliegen eines rechtskräftigen positiven Feststellungsbescheides zur Vollziehung verwaltungspolizeilicher Vorschriften für dieses Vorhaben, etwa nach § 360 GewO 1994, zuständig sein.

Kompetenzrechtlich erscheint fraglich, dass der Begriff „Genehmigung“ gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG verwaltungspolizeiliche Maßnahmen schon nach der bloßen Erlassung eines positiven Feststellungsbescheides einschließt (siehe im Übrigen oben zu Art. 2 Z 31). Die Zuständigkeit der UVP-Behörde sollte sich auf die nach dem UVP-G 2000 antragsbedürftigen (im Fall des § 3 Abs. 7 auch amtswegigen) Verwaltungsakte, auf Folgeakte zu einer Genehmigung (insbesondere Abnahmeprüfung, Nachkontrolle, Überwachungen) und auf die Vollziehung von Strafbestimmungen beschränken (siehe in diesem Sinn auch die Formulierung in § 39 Abs. 2 erster und zweiter Satz). Zudem ist sachlich nicht einsichtig, den jeweils zuständigen Materienbehörden (z.B. Baubehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde, Abfallwirtschaftsbehörde, Bergbehörde) die Zuständigkeit zur Vollziehung verwaltungspolizeilicher Vorschriften bereits im Fall einer positiven Feststellung der Genehmigungspflicht zu entziehen (Anderes gilt nach § 3 Abs. 6 in Bezug auf die Erteilung von Genehmigungen). Im Übrigen hätte die vorgeschlagene Regelung zur Folge, dass in Fällen, in denen eine Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 nicht eingeholt worden ist, der UVP-Behörde keine Zuständigkeit zukäme.

Zu Art. 2 Z 34 (§ 42 Abs. 3):

Anders als im Verordnungserlassungsverfahren bedürfte es einer Regelung, wie sie in § 42 Abs. 3 erster Satz vorgeschlagen wird, im Verwaltungsverfahren nicht (zu Barauslagen siehe § 76 AVG).

Die Sonderregel des § 42 Abs. 3 letzter Satz könnte aus Praktikabilitätsgründen für die UVP-Behörden generell gelten.

Zu Art. 2 Z 35 (§ 45):

In § 45 fehlen Gliederungseinheiten (siehe dagegen das Zitat des § 45 Z 2 lit. a in Art. 2 Z 29).

Zu erwägen wäre, auch die konsenslose Änderung eines genehmigten Vorhabens (siehe Art. 2 Z 20) ausdrücklich unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 45):

Zu der in § 46 Abs. 18 und 21 eingeschlossenen Regelung über das Außer-Kraft-Treten und die Weiteranwendung der Verfassungsbestimmung des § 24 Abs. 11 siehe die Bemerkungen oben zu Art. 2 Z 30.

Bei § 46 Abs. 20 erhebt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes vom Belieben des Projektwerbers/der Projektwerberin abhängig zu machen. Diese Frage stellt sich auch bei § 46 Abs. 21 im Hinblick auf den „Regimewechsel“ hin zum konzentrierten Genehmigungsverfahren in Bezug auf Bundesstraßen- und Hochleistungssteckenvorhaben.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 47 Abs. 2):

Mit dem Entfall des im 3. Abschnitt eingeschlossenen § 24 Abs. 11 müsste auch die Verfassungsbestimmung des § 47 Abs. 3 UVP-G 2000 aufgehoben werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

a. Durchschnittliche Kosten für ein UVP-Genehmigungsverfahren

Die durchschnittlichen Kosten für ein UVP-Genehmigungsverfahren von € 37.399,-- werden sich durch die Umsetzung der Aarhus-Konvention (Beteiligung der NGOs als Partei, erweiterte Nachbarstaatsrechte) und die Einräumung von Zwangsrechten inklusive der Festsetzungen von Entschädigungen durch die UVP-Behörde voraussichtlich erhöhen.

Der **zusätzliche Aufwand für ein UVP-Verfahren** stellt sich nach Ansicht der zuständigen Abteilung 8 – Umweltschutzrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung voraussichtlich wie folgt dar:

	485	Std/A (vorgesehen)
+	<u>40</u>	Std/A (Mehraufwand)
	525	Std/A

das sind: 2.400 min/€ 0,83 (Mehraufwand) €/A 1.992,--

	182	Std/C (vorgesehen)
+	<u>15</u>	Std/C (Mehraufwand)
	197	Std/C

das sind: 90 min/€ 0,38 (Mehraufwand) €/C 342,--

insgesamt erhöhen sich die Kosten um € 2.334,--

€ 37.399,--

es ergeben sich somit Gesamtverfahrenskosten von € **39.733,--**

b. Kosten für zusätzliche Verfahren

Der Anhang 1 der UVP-G Novelle 2004 weist im Wesentlichen folgende Änderungen auf:

- Z 1 Deponie für gefährliche Abfälle – alle anstatt bisher ab 1.000 Tonnen
- Z 9 Straßen - Kumulierung mit allen in den letzten 10 Jahren zum Verkehr freigegebenen Teilstücken (bisher wurde von den letzten 5 Jahren ausgegangen)
- Z 12 UVP-pflichtig ist nunmehr auch die Erweiterung anstatt bisher nur der Neubau von Gletscherschigebieten
Die Erweiterung von Schigebieten wird durch die nunmehrige Anwendung von § 3a Abs. 7 ab 5 ha einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig
- Z 13 Rohrleitungen - in Spalte 3 anstatt bisher ab 500 mm, 400 mm und anstatt bisher ab einer Länge von 25 km, ab 20 km UVP-pflichtig
- Z 14 Flugplätze - Spalte 3 bei Änderungen in Schutzgebieten jetzt bei halben Schwellenwerten einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig
- Z 15 Nunmehr sind Häfen und Wasserstraßen (alle) in schutzwürdigen Gebieten (Spalte 3) einzelfallprüfungs-bzw. UVP-pflichtig
- Z 17 Sportstadien und Golfplätze kommen als neue UVP-pflichtige Vorhaben dazu
- Z 18 Industrie und Gewerbeparks neu als Spalte 3 - Vorhaben mit Einzelfallprüfungs- bzw. UVP-Pflicht ab dem halben Schwellenwert
Städtebauvorhaben - gänzlich neues Vorhaben
- Z 19 Auch bei EKZ neu Spalte 3: ab dem halben Schwellenwert Einzelprüfungs- bzw. UVP-Pflicht in Kategorie A - und D - Schutzgebieten

Hingewiesen wird darauf, dass das Stadtgebiet von Klagenfurt zukünftig ein Kategorie D – Schutzgebiet im Sinne des UVP-G 2000 sein wird. Weiters bestehen in Kärnten als Tourismusbundesland zahlreiche Kategorie A – Natur- und Landschaftsschutzgebiete gibt (bisher bereits 29 nominierte Natura 2000-Gebiete).

- Z 24 Renn- und Teststrecken neu in Spalte 3 ab dem halben Schwellenwert in Kategorie A - Schutzgebieten einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig
- Z 25 Rohstoffabbau (Lockergestein) - neu in Spalte 3: bei Erweiterung ist nunmehr § 3a Abs. 7 anzuwenden und daher gilt jetzt auch bei Kumulierung von Erweiterungsvorhaben Einzelfallprüfungs- bzw. UVP-Pflicht
- Z 26 Rohstoffabbau (Festgestein) - auch hier nunmehr Einzelfallprüfungs- bzw. UVP-Pflicht bei Kumulierung für Erweiterungsvorhaben
- Z 46 Rodungen - auch hier (Spalte 3) sind nunmehr Erweiterungsvorhaben bei Kumulierung einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig

Planungen der oben angeführten Vorhaben kommen in Kärnten laufend vor.

- Z 61 Holzfaser oder Spanplattenerzeugung inklusive Spalte 3 - bei halben Schwellenwerten in Kategorie D - oder E - Schutzgebieten als neues Vorhaben einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig

Richtig ist, dass die Tatbestände der Z 48 bis 88 – wovon allerdings Z 61 ein neuer Vorhabenstatbestand ist, und neun Vorhabentypen nunmehr ab dem halben Schwellenwert in schutzwürdigen Gebieten einzelfallprüfungs- bzw. UVP-pflichtig sind – als neue Vorhaben in Kärnten nicht häufig vorkommen. Dennoch wird in Anbetracht der obigen Aufzählung anlässlich der geplanten UVP-G-Novelle 2004 mit **einem** Feststellungsverfahren und **einem** UVP-Genehmigungsverfahren alle 4 Jahre zusätzlich in Kärnten gerechnet.

Auf Basis der im Entwurf angegebenen Kostensätze ergeben sich somit **zusätzliche Verfahrenskosten** pro Jahr wie folgt:

1 Feststellungsverfahren (194 Std/A; 52 Std/C)	€ 14.333,--
<u>¼ Genehmigungsverfahren (€ 39.733,--/4)</u>	<u>€ 9.933,25</u>
zusätzliche Verfahrenskosten pro Jahr	€ 24.266,25

Das ausgewiesene Kostenausmaß ist umso mehr gerechtfertigt, als nun auch die Delegation von Verfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken an den Landeshauptmann gemäß § 39 zulässig ist.

In Anbetracht des neuen § 18b ist nunmehr mit zusätzlichen Verfahren dieses neuen Verfahrenstypus zu rechnen. Gerechnet wird ha. mit **einem** Änderungsverfahren alle 4 Jahre. Die Kosten eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b werden sich nach ha. Einschätzung etwa in der selben Höhe wie jene für ein Feststellungsverfahren belaufen. Es ist somit zusätzlich mit Kosten für

¼ Änderungsverfahren gemäß § 18b pro Jahr
das sind Kosten von (€ 14.333,--/4) € 3.583,25

zu rechnen.

Es ergeben sich somit **insgesamt** durch die UVP-G-Novelle 2004 folgende **zusätzliche Verfahrenskosten** pro Jahr:

1 Feststellungsverfahren	€ 14.333,--
¼ Genehmigungsverfahren	€ 9.933,25
¼ Änderungsverfahren gem. § 18b	€ 3.583,25
zusätzliche Verfahrenskosten insgesamt	€ <u>27.849,50</u>

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA

